

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines: Für sämtliche Geschäfte gelten unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Durch Sonderregelung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebot: Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

3. Preise: verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, für Lieferung ab Werk, ohne Verpackung.

4. Lieferung: Für die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist wird keine Gewähr übernommen. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung Berechtigungen uns, von Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Versand: Alle Sendungen reisen auf Gefahr der Gefahr des Käufers keine besonderen Anweisungen erteilt werden, sind wir berechtigt. in dessen Auftrag die Transportversicherung vorauszulegen. Die Wahl des Transportunternehmens und des Transportweges bleibt uns überlassen.

6. Zahlung: Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlung durch Wechsel schließt Skonto aus. Wechsel oder Schecks werden unter Abzug der Diskont- und inkasso-Spesen unter Vorbehalt des richtigen Eingangs gutgebracht. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen bankmäßigen Verzugszins berechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges einer Rechnung werden alle nachfolgenden Rechnungen sofort fällig. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers können wir Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen. Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Rückstand, sind wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche zur Liefereinstellung berechtigt. Zurückhaltung von Zahlungen und Aufrechnung wegen Gegenansprüche oder Beanstandungen des Käufers sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Begleichung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferung innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderung - unser Eigentum. Wird die gelieferte Ware vor Bezahlung verarbeitet, so werden wir Miteigentümer an den hergestellten Gegenständen. Sollte die gelieferte Ware vor Bezahlung unbearbeitet oder bearbeitet verkauft werden, so ist die erzielte Kaufpreisforderung im Voraus an uns abgetreten. Wird unser Eigentum von dritter Seite durch Pfändung oder auf andere Weise beeinträchtigt, ist der Käufer verpflichtet, uns hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen und uns alle zur Erhebung von Widerspruchsklagen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8. Rücktritt vom Kaufvertrag: Zum fristlosen Rücktritt sind wir berechtigt

- a) wenn uns nach Vertragsabschluss über Ruf und Zahlungsfähigkeit des Käufers ungünstige Nachrichten zugehen,
- b) wenn nach Vertragsabschluss das gewerbliche Unternehmen des Käufers auf einen anderen Inhaber übergeht,
- c) wenn der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferung in Verzug gerät, insbesondere, wenn ein Wechsel zu Protest geht oder ein Scheck keine Deckung findet.

9. Mängelrügen jeder Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zugehen. Soweit erhobene Mängelrügen von uns als berechtigt anerkannt sind, steht dem Käufer das Recht zu, nach seiner Wahl zu verlangen, dass wir die mangelhafte Ware durch unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung einzelner Teile in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Er kann auch, sofern wir schriftlich unser Einverständnis erklärt haben, gegen frachtfreie Rücksendung der mangelhaften Ware Lieferung mangelfreier Ersatzware verlangen.

10. Transportschäden: Gemäß § 60 ADSp müssen sichtbare Schäden sofort auf den Frachtpapieren vermerkt und äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 4 Tagen dem anliefernden Transportunternehmen mitgeteilt werden.

11. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, bleiben vorbehalten, Der Abnehmer verpflichtet sich, die Farbtöne bei der Verarbeitung zu prüfen.

12. Etwaige Einkaufsbedingungen unser Abnehmer gelten nur dann als von uns angenommen, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.